

# Geschäftsordnung des Arbeitskreises fetale Echokardiographie

Geschäftsordnung des „Arbeitskreises fetale Echokardiographie“  
der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM)

Auf der Basis der Satzung der DEGUM und des Beschlusses des erweiterten Vorstandes in seiner Sitzung vom 06.10.2004 in Hannover wurde durch das Votum der Mitglieder der Sitzung des Arbeitskreises am 25.10.2007 in Leipzig folgende Geschäftsordnung verabschiedet:

## § 1 - Zweck und Ziele

Zweck des Arbeitskreises fetale Echokardiographie ist die Förderung der fetalen Echokardiographie in Klinik, Praxis und Forschung. Hierzu soll die DEGUM insbesondere in Fragen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie in speziellen medizinischen und sozioökonomischen Fragen beraten, soweit die fetale Echokardiographie im Rahmen der „Sektion Gynäkologie und Geburtshilfe“ bzw. der Sektion „Pädiatrie“ betroffen ist.

Neben der allgemeinen Förderung von Forschungsvorhaben hat der Arbeitskreis folgende Ziele:

- Verbesserung der pränatalen Diagnostik angeborener Herzfehlbildungen und -erkrankungen
- Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Pränatalmedizinern und Kinderkardiologen
- die Förderung und Einrichtung von Arbeitstagen und Fortbildungen zum Thema „fetales Herz“

Der Arbeitskreis unterstützt Veranstaltungen in Forschung und Aus- und Weiterbildung im finanziellen Rahmen der DEGUM .

## §2 - Mitgliedschaft

Mitglied des Arbeitskreises „fetale Echokardiographie“ kann jedes Mitglied der DEGUM werden. Alle Mitglieder des Arbeitskreises genießen aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis berührt nicht die Zugehörigkeit zu Arbeitsgemeinschaften innerhalb der DEGUM und ist unabhängig von der Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften und Berufsverbänden.

Eine Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist an keine definierten sonographischen Kenntnisse und Voraussetzungen gebunden und erlaubt somit keine Aussage zu den sonographischen Fähigkeiten des Mitglieds.

## § 3 - Aufgaben des Sprechers

Der Sprecher des Arbeitskreises führt die Geschäfte des Arbeitskreises nach Maßgabe seiner Beschlüsse. Er vertritt den Arbeitskreis in allen den Arbeitskreis betreffenden Angelegenheiten nach außen, z. B. gegenüber anderen wissenschaftlichen Gesellschaften, berufspolitischen Institutionen, Publikationsorganen und der Presse, sowie nach innen insbesondere gegenüber dem Vorstand der DEGUM und den anderen Sektionen und Arbeitskreisen. Im Bedarfsfalle führen

seine Stellvertreter die Amtsgeschäfte. In dringlichen Angelegenheiten hat er das Recht und die Pflicht, rechtzeitig eine Sitzung der Arbeitskreismitglieder einzuberufen.

Der Sprecher sorgt für die Erstellung internetfähiger Protokolle der Arbeitskreissitzungen, die dem Vorstand baldmöglichst vorzulegen sind sowie Anlässlich der Arbeitskreissitzung legt er einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

Der Sprecher ist befugt, Aufgaben an seine Stellvertreter oder andere Mitglieder des Arbeitskreises zu übertragen. Deren Aufgabenwahrnehmung endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des Sprechers.

#### **§ 4 - Sitzungen der Mitglieder des Arbeitskreises**

Sitzungen der Arbeitskreismitglieder sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Wahl des Sprechers und seines Stellvertreters erfolgt alle zwei Jahre auf einer ordentlichen Sitzung der Arbeitskreismitglieder und sollte in Verbindung mit dem Dreiländertreffen der DEGUM stattfinden.

Die Amtszeit des Sprechers und seiner Vertreter beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 5 - Ordentliche Sitzung der Mitglieder des Arbeitskreises**

Die Sitzung des Arbeitskreises findet im Rahmen der Dreiländertreffen statt. Die Tagesordnung wird spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin im Internet veröffentlicht. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge sind bis zu diesem Zeitpunkt an den Sprecher weiterzuleiten.

Alle Mitglieder sind uneingeschränkt abstimmungsberechtigt. Beschlussfassungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Für Beschlüsse zur Geschäftsordnung ist Zweidrittelmehrheit notwendig. Abstimmungen können offen erfolgen, auf Verlangen eines Mitglieds ist geheime Abstimmung durchzuführen. Bei ordnungsgemäßer Ladung besteht Beschlussfähigkeit der Arbeitskreissitzung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist vorzusehen. Abstimmungen und Beschlussfassungen sind unter diesem Tagesordnungspunkt jedoch nicht zulässig.

#### **§ 6 - Außerordentliche Sitzung der Arbeitskreismitglieder**

Eine außerordentliche Sitzung des Arbeitskreises kann vom Sprecher berufen werden.

Einladungen hierzu müssen mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Hierbei ist der Grund der Dringlichkeit der Sitzung anzugeben. Die zur Beschlussfassung anstehenden Anträge sind genau zu benennen. Für Abstimmungsmodus, erforderliche Mehrheiten und Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Modalitäten wie bei ordentlichen Sitzungen.

Genehmigt durch den Vorstand am 24.09.2008